

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f1ca5591-5759-3cf7-9d86-31c72a571425>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Ausrüstung Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung - Sicherheitsventile - für Dampfkessel der Gruppen I, III und IV (TRD 421)
Amtliche Abkürzung	TRD 421
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 7 TRD 421 - Werkstoffe [\(1\)](#)

Die Werkstoffe für alle durch das Medium beanspruchten Teile müssen entsprechend den einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt werden, daß sie für die auftretenden Drücke und Temperaturen geeignet und ausreichend korrosionsbeständig sind. Dieses gilt auch für die Zuführungs-, Ausblase- und Kondensatabführungsleitungen. Werkstoffe für Steuerleitungen sind nach den TRD der Reihe 100 auszuwählen. Werkstoffe für Gehäuse müssen der [TRD 110](#) entsprechen.

Sicherheitsventile sind so zu gestalten, daß die Funktionsfähigkeit durch ein Verbacken nicht beeinträchtigt wird. Dies ist z. B. zu erreichen, wenn für Ventilteller und Ventilsitz unterschiedliche Werkstofftypen z.B. martensitische und austenitische Werkstoffe oder korrosionsfeste Hartlegierungen verwendet werden.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

